

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**

1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 2521900 512 14 80

Wien, 29. 9. 1988

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N

Betreff: GESETZENTWURF

Z! 63 Ge 98

Datum: 5. SEP. 1988

Verteilt 5. OKT. 1988

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Bauern-Sozialversicherungs-
gesetz geändert wird
(13. Novelle zum BSVG);

Spindler
St. Hajek

Sehr geehrte Herren!

Gegen den übermittelten Gesetzentwurf wird aus kommunaler
Sicht kein Einwand erhoben.

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich jedoch gleich-
zeitig auf folgende Probleme hinzuweisen:

Nach Auffassung des Hauptverbandes der Österr. Sozialver-
sicherungsträger ist die Ausübung eines politischen Mandates
weder eine selbständige noch eine unselbständige Erwerbstätig-
keit, da ein solches Mandat weder die Schaffung von Einkünf-
ten in Geld- oder Güterform bezieht, noch der Mandatar in
Ausübung seiner politischen Funktion in einem persönlichen oder
wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis steht.

Unbeschadet der steuerlichen Beurteilung der Aufwandsentschä-
digungen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bewirken
Politikerbezüge daher weder ein Ruhen der Pension noch den Weg-
fall der Pension.

Dem gegenüber steht die Tatsache, daß gemäß § 140 Abs.3 BSVG
bei der Feststellung des Anspruches auf Ausgleichszulage sämt-
liche "Einkünfte in Geld" oder "Geldeswert" nach Ausgleich mit

./.

- 2 -

Verlusten und unvermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge heranzuziehen sind. Aufwandsentschädigungen der Gemeindemandatare sind nach Auffassung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zwar kein Erwerbseinkommen, sie sind aber als "Einkünfte in Geld" anzusehen und daher grundsätzlich als Einkommen im Sinne der angeführten Bestimmung bei der Ausgleichszulagenfeststellung zu berücksichtigen.

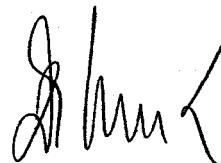
Diese Regelung ist für viele Gemeindemandatare, die Ausgleichszulagenbezieher sind, unverständlich und führt immer wieder zu Interventionen bei den Sozialversicherungsträgern, die jedoch aufgrund der Rechtslage keine Aussicht auf Erfolg haben.

Der Österreichische Gemeindebund ersucht daher, im Rahmen der 13. Novelle zum BSVG hinsichtlich der Ausgleichszulage eine der Pensionsregelung vergleichbare Regelung zu treffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Robert Hink

Der Präsident:

gez. Romeder

Präsident des NÖ Landtages
Bgm. Franz Romeder

25 Ausfertigungen